

# Bekanntmachung der liechtensteinischen Fremdenpolizei

Autor(en): **Matt, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938754>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über 300'000 Schweizer leben  
Bekanntmachung der liechten-  
steinischen Fremdenpolizei

Schweizerbürger und Drittausländer

Inskünftig wird die Niederlassungsbewilligung erteilt und verlängert auf die Dauer der Gültigkeitsfrist des heimatlichen Reisepasses, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Jahren.

Die Fremdenpolizei in Vaduz ersucht die Drittausländer und Schweizerbürger mit Niederlassungsbewilligung um Einreichung des Gesuches um Verlängerung ihrer Bewilligung vor Ablauf des Jahres. Dabei sind der Ausländerausweis und der gültige heimatliche Reisepass mit dem Gesuch um Verlängerung der Niederlassungsbewilligung bei der Fremdenpolizei in Vaduz einzureichen. Schweizerbürger, die ihren Heimatschein bei der Fremdenpolizei in Vaduz deponiert haben, müssen den Reisepass nicht beibringen.

Es ist Pflicht, Änderungen im Zusammenhang mit Zivilstand, Wohnadresse, Erwerbstätigkeit, Geburt eines Kindes unverzüglich den Gemeindebehörden oder der Fremdenpolizei in Vaduz zu melden.

In Zukunft wird für die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung eine Grundgebühr von Fr. 15.-- verlangt, und zwar unabhängig von der Dauer der Verlängerung. Die Zusatzgebühr für die Erstbehandlung einer Niederlassungsbewilligung beträgt Fr. 10.-- und für den Einschluss von Familienangehörigen Fr. 5.--. Für Schweizerbürger reduzieren sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Fremdenpolizei der Regierung  
des Fürstentums Liechtenstein  
gez. G.Matt

Mitteilungsblätter anderer  
Schweizer-Vereinigungen

Von diversen Schweizer-Vereinen erhalten wir laufend Publikationen, die immer sehr interessant sind. So erhalten wir u.a.:

- The Swiss Observer (der Schweizerkolonie in England)
- le courrier suisse (der Schweizerkolonie in Belgien)
- Mitteilungen des Schweizer-Vereins Bregenz
- Mitteilungen der Schweizer-Gesellschaft Wien
- Mitteilungen des Schweizer-Verein Helvetia, Salzburg
- u.a.m.

Sollten Sie als Leser "unseres" Mitteilungsblattes an diesen Veröffentlichungen interessiert sein, sind wir gerne bereit, Ihnen diese auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.